

























Die Bestimmung des Art. 16, 2. Absatz, des Gesetzdecretes vom 14.12.1947, Nr. 1577, ist für die Genossenschaften und deren Verbände, die ihren Sitz in der Region haben, nach Ablauf der oben festgesetzten Frist wirksam.

### Art. 35

In Abweichung von den Artikel 3 und 31 dieses Gesetzes werden bei der ersten Zusammensetzung der Landeskommisionen die gewählten durch von den betreffenden Landesausschüssen ernannte Mitglieder ersetzt. Jene der Regionalkommision werden vom Regionalausschuss ernannt.

Die Ernennung der Mitglieder der Landeskommisionen, sowie jener der Regionalkommision erfolgt auf Namhaftmachung durch die in den betreffenden Provinzen bestehenden Genossenschaftsverbände.

Die in den oben erwähnten Artikeln vorgesehnen Wahlen müssen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden.

Mit dem Tage der Wahl sind die auf Grund dieser Artikels ernannten Mitglieder ihres Amtes enthoben.

### Art. 36

Vorliegendes Gesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Jedem, dem es zusteht, wird zur Pflicht gemacht, es als Regionalgesetz einzuhalten und für dessen Einhaltung Sorge zu tragen.

Trient, den 29. Jänner 1954.

*Der Präsident des Regionalausschusses*

ODORIZZI

Gesehen:

*Der Regierungskommissär in der Region*

BISIA